

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1967	Nummer 46
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	20. 3. 1967	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Beschränkung des Repräsentationsaufwandes	470
20024	13. 3. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausbildung von Behördenkraftfahrern in der Ersten Hilfe	470
203208	7. 3. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungsvorschriften im Bereich der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	470
78141	10. 3. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anliegersiedlung; hier: Grundstücksvereinigung	470
8300	15. 3. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 und des § 40a BVG	471

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
17. 12. 1966	Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1967	472
	Finanzminister	
10. 3. 1967	Erl. — Steuerliche Behandlung von Versorgungsbezügen	472
	Personalveränderungen	473
	Arbeits- und Sozialminister	
15. 3. 1967	Bek. — Auflösung des Durchgangswohnheims Wickrath	474

I.

20023

Beschränkung des Repräsentationsaufwandes

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 2: 17 — 11.11
u. d. Finanzministers — H 1222 — 1 — II 1 —
v. 20. 3. 1967

Die Landesregierung hat in der Kabinettsitzung am 24. 1. 1967 beschlossen:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß eine sparsame Handhabung des Repräsentationsaufwandes geboten ist. Das gilt auch für die Einladung von Ausschüssen, Beratungsgremien usw. zu Mittagessen und dergleichen, zumal die Teilnehmer ausnahmslos ihre Tagegelder erhalten. Diese Regelung soll in allen Ressorts grundsätzlich gleichmäßig verwirklicht werden. Ausnahmen sollen nur dann gelten, wenn das Landesinteresse eine entsprechende Repräsentation gebietet.

Dieser Beschluß der Landesregierung wird hiermit allen Landesbehörden und Organen der Rechtspflege, die über einen eigenen Repräsentationsfonds verfügen, zur Beachtung bekanntgegeben. Die übrigen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sowie Organe der Rechtspflege, denen auf Antrag Repräsentationsmittel zugewiesen werden können, haben schon bei der Antragstellung die Grundsätze des vorstehenden Kabinettsbeschlusses zu berücksichtigen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

— MBl. NW. 1967 S. 470.

20024

**Ausbildung
von Behördenkraftfahrern in der Ersten Hilfe**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1967 —
VI A 6 — 03.57.01

Die hohe, in den letzten Jahren besorgniserregend anwachsende Zahl von Personenschäden bei Unfällen im Straßenverkehr gebietet es, auch im öffentlichen Dienst geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Erstversorgung von Unfallverletzten zu treffen. Die 8. Gemeinsame Verkehrssicherheitskonferenz der zuständigen Minister des Bundes und der Länder hat dazu folgende Entschlie-ßung gefaßt:

„Kraftfahrer im öffentlichen Dienst sollen in Erster Hilfe ausgebildet sein; den Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie den Körperschaften des öffentlichen Rechts wird empfohlen, dies durch entsprechende Anordnung sicherzustellen.“

Entsprechend dieser Entschlie-ßung ordne ich an:

1. Alle Behördenkraftfahrer des Landes haben im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bis Ende 1967 an einem Lehrgang in Erster Hilfe teilzunehmen oder den früheren erfolgreichen Besuch eines solchen Lehrganges nachzuweisen. Der frühere Lehrgangsbesuch soll nicht mehr als 3 Jahre zurückliegen. Bei Neueinstellungen ist dafür zu sorgen, daß die Kraftfahrer unverzüglich zur Teilnahme an einem Lehrgang in Erster Hilfe angemeldet werden.

Die Wahl der die Ausbildung durchführenden Organisation ist dem Kraftfahrer freigestellt.

2. Die Lehrgänge werden auf örtlicher Ebene von den freiwilligen Hilfsorganisationen eingerichtet und kostenlos durchgeführt. Sie umfassen mindestens 8 Doppelstunden.

Die Anmeldungen sind von den Behörden entsprechend der Wahl der Teilnehmer an einen der folgenden Landesverbände zu richten:

Arbeiter-Samariter Bund e. V.
— Landesorganisation Nordrhein-Westfalen —
5 Köln, Venloer Wall 13;

Deutsches Rotes Kreuz
— Landesverband Nordrhein e. V. —
4 Düsseldorf, Rosenstraße 20;

Deutsches Rotes Kreuz
— Landesverband Westfalen-Lippe e. V. —
44 Münster, Sperlichstraße/Dunantstraße;

Johanniter-Unfallhilfe
— Landesbeauftragter Nordrhein-Westfalen —
4 Düsseldorf, Neanderstraße 29;

Malteser Hilfsdienst e. V.
5 Köln, Kyffhäuserstraße 27—29.

Die Teilnahme an dem Lehrgang gilt als Dienst im Sinne der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften.

3. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, eine entsprechende Anordnung für ihren Dienstbereich zu treffen. Die von mir herbeigeführte Bereitschaft der freiwilligen Hilfsorganisationen, die im öffentlichen Dienst stehenden Kraftfahrer kostenlos in Erster Hilfe auszubilden, gilt für den gesamten Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

— MBl. NW. 1967 S. 470.

203208

**Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungsvorschriften
im Bereich der Forstverwaltung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 7. 3. 1967 — IV A 1 — 15-30

Meinen RdErl. v. 9. 9. 1954 (SMBL. NW. 203208) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1967 S. 470.

78141

**Anliegersiedlung;
hier: Grundstücksvereinigung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 10. 3. 1967 — V B 2 — 220 — 6669

Gemäß Ziffer 75 der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 15. 5. 1960 (SMBL. NW. 78141) sind die Zukaufsf lächen in Anliegersiedlungsverfahren mit der Stammstelle gemäß § 890 Abs. 1 BGB zu vereinigen.

Ich bin ausnahmsweise damit einverstanden, daß von dem Erfordernis der Vereinigung der Zukaufsf lächen mit der Stammstelle im Grundbuch gemäß § 890 Abs. 1 BGB abgesehen wird, wenn wegen Besorgnis der Verwirrung

- a) der Antrag vom Grundbuchamt beanstandet bzw. zurückgewiesen wird oder
- b) der Antrag keine Aussicht auf Erfolg verspricht und dies auf Anfrage der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in Bonn vom zuständigen Amt für Flurbereinigung und Siedlung bestätigt wird.

Der mögliche Verzicht auf die Vereinigung ist von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in den Bewilligungsbescheiden nicht generell vorzusehen, sondern auf den Einzelfall abzustellen.

— MBl. NW. 1967 S. 470.

8300

Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 und des § 40 a BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 3. 1967 —
— II B 2 — 4201.5 4222.1 — (9 67)

Bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs für Schwerbeschädigte gemäß § 30 Abs. 3 u. 4 BVG und des Schadensausgleichs für Kriegerwitwen gemäß § 40 a BVG sowie bei der Anwendung der bekanntgegebenen Tabellen zur Berechnung der vorgenannten Leistungen ist folgendes zu beachten:

I. Tabelle über die vom Statistischen Bundesamt ermittelten durchschnittlichen Arbeitnehmerverdienste in Industrie und Handel, Handwerk und Landwirtschaft:

1. In den 1960 und 1962 bekanntgegebenen Tabellen 1 und 3 ist im Wirtschaftsbereich „Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien“, Gruppe „Eisen- und Stahlindustrie“ unter Buchstabe a) als Untergruppe **„Hochöfen-, Stahl- und Warmwalzwerke, Schmiede-, Preß- und Hammerwerke“** angegeben. In der 1964 bekanntgegebenen Tabelle lautet die Bezeichnung der an der gleichen Stelle wiedergegebenen Untergruppe jedoch **„Eisenschaffende Industrie“**. Ich weise darauf hin, daß die unter diesen beiden Bezeichnungen erfaßten Personenkreise identisch sind; die unterschiedliche Fassung ist darauf zurückzuführen, daß das Statistische Bundesamt von 1963 an die von ihm herausgegebene „Systematik der Wirtschaftszweige, Grundsystematik mit Erläuterungen“ verwendet.

2. In der 1962 bekanntgegebenen Tabelle 2 ist als durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst für kaufmännische Angestellte im Wirtschaftsbereich „Bergbau“, Gruppe „Erzbergbau“, in Leistungsgruppe IV ein Betrag in Höhe von 537,— DM und in der geringer zu bewertenden Leistungsgruppe V ein Betrag von 604,— DM angegeben. Nach den Feststellungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist die der Bewertung der Leistungsgruppen entgegengesetzte Relation der Durchschnittsbeträge darauf zurückzuführen, daß in Leistungsgruppe V nur ein Angestellter erfaßt wurde. Der angegebene Monatsverdienst kann daher nicht als „Durchschnittszahl“ gewertet werden; er hätte nach allgemeinen statistischen Grundsätzen wegen Fehlens einer entsprechenden Repräsentation nicht in die Tabelle aufgenommen werden dürfen. In der 1964 bekanntgegebenen Tabelle wurde der Fehler richtiggestellt. Für den angegebenen Wirtschaftsbereich fällt daher die Leistungsgruppe V aus, so daß alle Angestellten mindestens in Leistungsgruppe IV einzuordnen sind.

Sind für gewisse Leistungsgruppen von Arbeitern oder Angestellten einzelner Wirtschaftsbereiche keine Durchschnittsverdienste in der letzten Leistungsgruppe angegeben, so sind die Betroffenen stets in die nächst höhere Leistungsgruppe einzuordnen. Fehlen Angaben für die erste Leistungsgruppe, so sind die Betroffenen in die nächst niedrigere Leistungsgruppe einzuordnen. Sofern für eine mittlere Leistungsgruppe keine Angaben gemacht sind, ist entsprechend den im Einzelfall festgestellten Tätigkeitsmerkmalen eine Eingruppierung in die vorangehende oder in die nächst tiefere Leistungsgruppe vorzunehmen.

3. In den 1960 und 1962 bekanntgegebenen Tabellen 1 und 3 sind im Wirtschaftsbereich „Investitionsgüterindustrien (metallverarbeitende Industrie)“ **„Straßen- und Luftfahrzeugbau“** in einer Gruppe zusammengefaßt, während in den Tabellen 1964 für den Straßenfahrzeugbau und für den Luftfahrzeugbau getrennte Gruppen gebildet wurden. Die 1964 bekanntgegebenen Durchschnittsverdienste im „Luftfahrzeugbau“ sind nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes im wesentlichen durch die Verdienste im Segelflugzeugbau (holzverarbeitende Industrie) bestimmt, während der immer noch sehr geringe Anteil des Motorflugzeugbaues nicht in Erscheinung tritt.

Unter diesen Umständen ist es nicht vertretbar, die Durchschnittsverdienste bei einer Tätigkeit im Motorflugzeug- oder im Flugmotorenbau von 1964 an aus der o. a. Gruppe „Luftfahrzeugbau“ zu entnehmen. Für diesen Personenkreis ist auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG das Durchschnittseinkommen aus der Gruppe „Straßenfahrzeugbau“, Untergruppe „Kraftwagen- und Kraftradindustrie“, zum Vergleich heranzuziehen.

4. Für einzelne Wirtschaftsbereiche sind in den 1964 bekanntgegebenen Tabellen niedrigere Durchschnittsverdienste angegeben als in den früheren Tabellen. Solche mit der tatsächlichen Einkommensentwicklung wahrscheinlich nicht übereinstimmende Unterschiede können sich daraus ergeben, daß sich der Bereich der bei der Verdiensterhebung erfaßten Personen geändert hat. Eine dadurch bedingte Minderung des Berufsschadens- oder Schadensausgleichs infolge Berücksichtigung der niedrigeren Durchschnittseinkommen muß im Interesse der Rechtssicherheit in Kauf genommen werden.

5. In den 1964 veröffentlichten Tabellen sind unter dem Wirtschaftsbereich „Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe“ die Durchschnittsverdienste des Bereichs „Handelsvermittlung“ besonders ausgewiesen, während dies in der 1966 veröffentlichten Tabelle nicht der Fall ist. Zur Klarstellung weise ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung darauf hin, daß der Bereich „Handelsvermittlung“ eine Unterabteilung (42) der Abteilung 4 „Handel“ im Sinne der Systematik der Wirtschaftszweige darstellt, die das Statistische Bundesamt seinen Verdiensterhebungen zugrunde legt. Die Durchschnittsverdienste in der Unterabteilung 42 „Handelsvermittlung“ sind in den für die Abteilung 4 „Handel“ und die Abteilung 6 „Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe“ zusammengefaßten Durchschnittsverdiensten enthalten. Danach sind diese Durchschnittsverdienste zum Vergleich heranzuziehen, so daß eine Anwendung von § 3 Abs. 2 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG entfällt.

II. Ermittlung des Durchschnittseinkommens im Sinne von § 30 Abs. 4 und § 40 a Abs. 2 BVG bei nichtselbstständig tätigen Meistern im Handwerk

In der Tabelle 5 (BVBlatt 1964 S. 159) sind nur die Durchschnittseinkommen für Arbeiter im Handwerk erfaßt. Das Durchschnittseinkommen eines nichtselbstständig im Handwerk tätigen Meisters ist daher nur dann aus der Tabelle 5 (Arbeitergruppe „Vollgesellen“) zu entnehmen, wenn ein Arbeiterverhältnis besteht. Das ist stets anzunehmen, wenn der Arbeitsverdienst nach dem Stundenlohn berechnet wird. Liegt ein Angestelltenverhältnis vor, so ist nach § 3 Abs. 2 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG das Durchschnittseinkommen eines entsprechenden Angestellten in der Wirtschaftsgruppe maßgebend, deren Angehörige eine ähnliche Tätigkeit ausüben und einen ähnlichen Ausbildungsgang aufzuweisen haben. So bietet sich z. B. an, bei einem Meister, der im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk als Angestellter tätig ist, das Durchschnittseinkommen eines technischen Angestellten (Leistungsgruppe 3) im Wirtschaftsbereich „Investitionsgüterindustrien“, Gruppe „Straßenfahrzeugbau“, Untergruppe „Kraftwagen- und Kraftradindustrie“, zum Vergleich heranzuziehen.

III. Anwendung von § 6 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG, wenn das Einkommen vor der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins in ausländischer Währung erzielt wurde

Für die Durchführung des § 6 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ist das Einkommen, das vor der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins erzielt wurde, von Bedeutung. Sofern das Einkommen in ausländischer Währung erzielt wurde, ist dieses in Reichsmark oder Deutsche Mark umzurechnen. Dabei ist der für das Jahr der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins ermittelte Devisenkurs maßgebend. Als geeignete Unterlage empfehle

ich die bis weit in die Vergangenheit zurückreichende Zusammenstellung des Statistischen Bundesamtes (Fachserie M — Preise — Löhne — Wirtschaftsrechnungen — Reihe 10 — 1964). Soweit die Zusammenstellung in einem Einzelfall nicht ausreichen sollte, ist es angezeigt, den maßgebenden Umrechnungswert bei der Deutschen Bundesbank zu erfragen.

Meinen RdErl. v. 22. 9. 1965 — SMBL NW. 8300 — hebe ich hiermit auf.

— MBL NW. 1967 S. 471.

II.

Innenminister

Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1967

Vom 17. Dezember 1966

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 SGV. NW. 2122), zuletzt geändert durch das Landesrichtergesetz v. 29. März 1966 (GV. NW. S. 217 SGV. NW. 312), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1966 nachstehende Beitragsordnung für das Jahr 1967 beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 17. 3. 1967 — VI B 1 — 15.03.54 — genehmigt worden ist.

§ 1

Die Ärzte im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden nach folgenden Beitragsgruppen zum Ärztekammerbeitrag für das Jahr 1967 veranlagt:

Beitragsgruppe I: 216,— DM

- a) Niedergelassene Ärzte,
- b) Knappschaftsärzte,
- c) Leitende Krankenhausärzte und beamtete Ärzte, die neben ihren Bezügen sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben,
- d) Ärzte, die selbständig eine andere Tätigkeit ausüben, bei der sie aber ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwenden (z. B. Inhaber eines pharmazeutischen Betriebes, selbständige Bakteriologen, Hygieniker usw.),
- e) Vertreter in ärztlichen Praxen, soweit sie auf eigene Rechnung tätig sind.

Beitragsgruppe II: 144,— DM

- a) Leitende Krankenhausärzte, die neben ihren Bezügen keine sonstigen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben,
- b) Oberärzte und angestellte Ärzte, soweit sie nach BAT I bezahlt oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe besoldet werden, die neben ihren Bezügen sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben.

Beitragsgruppe III: 84,— DM

- a) Niedergelassene Ärzte, die gemäß § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung für Kassenärzte vom 28. 5. 1957 zu den RVO-Kassen nicht zugelassen werden können, oder niedergelassene Ärzte, die aus Alters- und Gesundheitsgründen die kassenärztliche Tätigkeit (RVO- und Ersatzkassen) niedergelegt haben,
- b) angestellte Ärzte, die nach BAT I (soweit sie nicht unter II b fallen), BAT II oder BAT III oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe besoldet werden (Besoldung nach den Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes, nach dem Langenberger Abkommen oder nach den Richtlinien der Freien Gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände etc.),
- c) wissenschaftliche Assistenten, soweit sie Beamte auf Widerruf sind,
- d) Vertreter in ärztlichen Praxen, soweit sie nicht auf eigene Rechnung tätig sind,

- e) ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter in der pharmazeutischen Industrie,
- f) Ärzte, die eine andere Tätigkeit, bei der sie ihre Vorbildung als Arzt verwenden, nicht selbständig ausüben, soweit sie nicht unter II b fallen (z. B. Chemiker, Bakteriologen, Geschäftsführer bei Organisationen usw.),
- g) hauptamtliche Werkärzte, die neben ihren Bezügen keine sonstigen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben.

Beitragsgruppe IV: 66,— DM

- a) Beamtete Ärzte und wissenschaftliche Assistenten (Beamte auf Widerruf) ohne sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit,
- b) Sanitätsoffiziere im aktiven Dienst der Bundeswehr.

Beitragsgruppe V: 17,— DM

- a) Volontärärzte, Gastärzte etc.,
- b) Ärzte, die zugleich Zahnärzte und im Hauptberuf zahnärztlich tätig sind,
- c) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht ausüben, soweit sie nicht unter eine der vorgenannten Gruppen fallen.

§ 2

Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Februar 1967. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Kammerbezirk ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, werden für das laufende Jahr zum Kammerbeitrag herangezogen.

§ 3

Begründete Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge sind innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Beitragsveranlagung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe einzureichen.

— MBL NW. 1967 S. 472.

Finanzminister

Steuerliche Behandlung von Versorgungsbezügen

Erl. d. Finanzministers v. 10. 3. 1967 —
S 23 43 — 1 — V B 2

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung bitte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder bei der steuerlichen Behandlung von Bezügen, die im öffentlichen Dienst als Versorgungsbezüge oder ähnliche Bezüge gezahlt werden, von folgendem auszugehen:

A Bezüge, die auf Grund besonderer Vorschriften steuerfrei sind:

Hierzu gehören unter anderem:

1. Kapitalabfindungen im Sinne des § 3 Ziff. 3 EStG (§ 6 Ziff. 2 LStDV):

- a) Ausgleichszahlungen an Polizeivollzugsbeamte und Beamte der Berufsfeuerwehren bei Eintritt in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes — BPolG — und § 193 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes — LBG — sowie entsprechende Leistungen auf Grund der Beamtengesetze der anderen Länder — vgl. Abschnitt 12 a Ziff. 1 LStR —,
- b) Witwenabfindungen nach § 124 a des Bundesbeamtengesetzes — BBG — und § 133 LBG sowie entsprechende Leistungen auf Grund der Beamtengesetze der anderen Länder — vgl. Abschnitt 12 a Ziff. 4 LStR —,
- c) Abfindungen an entlassene verheiratete weibliche Beamte nach § 152 BBG und § 162 LBG sowie entsprechende Leistungen auf Grund der Beamtengesetze der anderen Länder — vgl. Abschnitt 12 a Ziff. 4 LStR —;

2. Versorgungshalber gezahlte Bezüge im Sinne des § 3 Ziff. 6 EStG (§ 6 Ziff. 5 LStDV):

- a) Bezüge im Sinne des Abschnitts 8 a Abs. 1 LStR, außerdem die Flugunfallentschädigung nach § 26 BPolG und § 196 LBG sowie entsprechende Leistungen auf Grund der Beamtengesetze der anderen Länder,
- b) Bezüge nach §§ 66, 66 a des Gesetzes zu Artikel 131 GG — G 131 —
— vgl. Abschnitt 8 a Abs. 2 Ziff. 2 LStR —,
- c) Fürsorgeleistungen nach §§ 136 bis 139 BBG und §§ 145 bis 148 LBG sowie entsprechende Leistungen auf Grund der Beamtengesetze der anderen Länder
— vgl. Abschnitt 8 a Abs. 2 Ziff. 3 LStR —;

3. Übergangsgelder, Übergangsbeihilfen im Sinne des § 3 Ziff. 10 EStG (§ 6 Ziff. 8 LStDV):

Übergangsgeld nach § 154 BBG und § 164 LBG sowie entsprechende Leistungen auf Grund der Beamtengesetze der anderen Länder
— vgl. Abschnitt 12 b Abs. 1 Ziff. 1 LStR —;

4. Steuerfreie Beihilfen im Sinne des Abschnitts 10 LStR:

Sterbegeld im Sinne des § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG und § 130 Abs. 2 Nr. 2 LBG sowie entsprechende Leistungen nach den Beamtengesetzen der anderen Länder.

B Bezüge, die nach § 19 Abs. 3 EStG (§ 6 b LStDV) steuerbegünstigt sind:

1. Ruhegehalt (Ruhevergütung, Ruhe-lohn), Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeitrag wegen früherer Dienstleistungen

- a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
- b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder von öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften

unabhängig vom Alter des Versorgungsempfängers. Dazu gehören u. a. auch:

- aa) die Bezüge der Beamten im einstweiligen Ruhestand (Zahlungen nach § 41 Abs. 1 LBG sind jedoch in voller Höhe steuerpflichtig),
- bb) die nach § 44 Abs. 4 BBG und § 47 Abs. 4 LBG sowie entsprechender Vorschriften der Beamtengesetze der anderen Länder gekürzten Dienstbezüge (Nachzahlungen im Sinne des § 44 Abs. 5 BBG und § 47 Abs. 5 LBG sowie entsprechender Vorschriften der Beamtengesetze der anderen Länder sind in voller Höhe steuerpflichtig),
- cc) die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten, früheren Berufssoldaten und berufsmäßigen RAD-Führer nach §§ 35, 53 bis 55 G 131,
- dd) die Bezüge nach den §§ 37 b, 37 c, 37 d und 51 Abs. 1 G 131 sowie die Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 G 131 bezeichneten Gesetz bemessen werden, einschließlich der hierzu gewährten Zuschläge,
- ee) das Ruhegehalt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes — BWGöD — einschließlich des nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BWGöD erhöhten Ruhegehalts sowie Ruhegehalt nach § 20 Abs. 1 und nach § 21 Abs. 1 i. Verb. mit § 10 BWGöD,
- ff) Bezüge nach den §§ 11 a und 31 d BWGöD,
- gg) die Versorgungsbezüge der politischen Wahlbeamten auf Zeit,
- hh) das Ruhegehalt und der Ehrensold (nicht dagegen das Übergangsgeld, vgl. Abschnitt C

Nr. 9) der ehemaligen Regierungsmitglieder einschließlich der entsprechenden Hinterbliebenenbezüge.

Bezieht ein Versorgungsberechtigter Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis und werden deshalb (z. B. nach § 158 BBG, § 168 LBG) die Versorgungsbezüge gekürzt, so sind nur die gekürzten Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 3 EStG (§ 6 b LStDV) steuerbegünstigt. Nachzahlungen von Versorgungsbezügen an nicht versorgungsberechtigte Erben eines Versorgungsberechtigten sind in voller Höhe steuerpflichtig;

- 2. Sonderzuwendungen nach § 4 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung v. 15. Juli 1965 (BGBl. 1965 I S. 609) und § 1 Abs. 1 Buchst. b der Weihnachtssonderzuwendungsverordnung v. 20. November 1962 (GV. NW. S. 569), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung v. 3. Dezember 1964 (GV. NW. S. 341) — SGV. NW. 20322 — sowie entsprechende Leistungen nach Gesetzen der anderen Länder, wenn sie an Empfänger von Bezügen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 gezahlt werden;
- 3. Verschollenheitsbezüge nach § 133 Abs. 2 BBG und § 142 Abs. 2 LBG sowie entsprechende Leistungen nach den Beamtengesetzen der anderen Länder;
- 4. Abfindungsrenten nach § 153 BBG und § 163 LBG sowie entsprechende Leistungen nach den Beamtengesetzen der anderen Länder.

C Weder steuerfreie noch nach § 19 Abs. 3 EStG (§ 6 b LStDV) steuerbegünstigte Bezüge:

- 1. Emeritenbezüge entpflichteter Hochschullehrer;
- 2. Jubiläumsszuwendungen im Sinne des § 2 a der Verordnung über die Gewährung der Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes (BGBl. 1965 I S. 410) und § 9 Abs. 2 der Jubiläumsszuwendungsverordnung v. 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 263) i. d. F. des Artikels I der Änderungsverordnung v. 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 9) — SGV. NW. 20303 — sowie entsprechende Leistungen nach Gesetzen der anderen Länder;
- 3. Sterbegeld im Sinne des § 122 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BBG und § 130 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 LBG sowie entsprechende Leistungen nach den Beamtengesetzen der anderen Länder;
- 4. Übergangsgebühren nach § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes und nach § 17 BPolG
— vgl. Abschnitt 12 b Abs. 2 Ziff. 1 LStR —;
- 5. Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach § 37 G 131 (Fassung 1957), soweit sie nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des G 131 noch zahlbar sind
— vgl. Abschnitt 12 b Abs. 2 Ziff. 2 LStR —;
- 6. Übergangsbezüge nach §§ 52 a, 52 b G 131
— vgl. Abschnitt 12 b Abs. 2 Ziff. 2 LStR —;
- 7. Unterhaltsgeld nach §§ 71 h, 71 k G 131;
- 8. Bezüge nach § 21 a Abs. 1 und 2 BWGöD;
- 9. Übergangsgeld nach § 14 des Bundesministersgesetzes und § 10 des Landesministersgesetzes v. 23. August 1965 (GV. NW. S. 240 / SGV. NW. 1102) sowie entsprechende Leistungen auf Grund von Gesetzen anderer Länder
— vgl. Abschnitt 12 b Abs. 2 Ziff. 3 LStR —.

— MBl. NW. 1967 S. 472.

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. H. Schumacher zum Ministerialrat

Regierungsrat S. Schulz zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsbaurat W. Faßbender zum Oberregierungs-
baurat

Finanzamt Grevenbroich

Regierungsassessor F. J. Becker zum Regierungsrat

Finanzamt Rheydt

Regierungsassessor Dr. A. Bordewin zum Regierungs-
rat

Finanzbauamt Mönchengladbach

Regierungsbauassessor H. Schuster zum Regierungs-
baurat

Finanzamt Dortmund-Außenstadt

Regierungsrat G. Schönekeß zum Oberregierungsrat

Finanzamt Dortmund-Süd

Regierungsassessor Dr. E. Oestert zum Regierungsrat

Finanzbauamt Münster-Ost

Regierungsbauassessor E. Frieling zum Regierungs-
baurat beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung des
Landes Nordrhein-Westfalen

Landesfinanzschule NW

Regierungsrat Dr. K.-B. Hoppe zum Oberregierungsrat
Regierungsrat Dr. W. Schlutius zum Oberregierungsrat
Regierungsassessor G. Burgschweiger zum Regie-
rungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. E. Rogowski von der Ober-
finanzdirektion Düsseldorf an den Landesrechnungshof des
Landes Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dr. H. Becker vom Finanzamt Dins-
laken an das Finanzamt Duisburg-Süd

Oberregierungsrat H. Heinrich vom Finanzamt Kre-
feld an das Finanzamt Moers

Oberregierungsbaurat E. Herbst vom Finanzbauamt
Köln-Ost an die Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsrat Dr. W. Horstmann vom Finanzamt
Essen-Süd an das Finanzamt Duisburg-Süd

Oberregierungsrat K.-H. Korf vom Finanzamt Ober-
hausen-Süd an das Finanzamt Duisburg-Hamborn

Oberregierungsrat R. Knoll vom Finanzamt Kempen in
den Dienst des Landes Baden-Württemberg

Oberregierungsrat H.-J. Liptau vom Finanzamt Duis-
burg-Süd an das Finanzamt Oberhausen-Süd

Oberregierungsrat Dr. W. Meyer von der Oberfinanz-
direktion Düsseldorf an das Finanzamt Düsseldorf-Nord

Oberregierungsrat W. Müller vom Finanzamt Duisburg-
Hamborn an das Finanzamt Essen-Ost

Oberregierungsrat G. Schriebers vom Finanzamt Kem-
pen an die Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle der
Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat Dr. W. Sporbeck vom Finanzamt
Hagen an das Finanzamt Dortmund-Süd

Regierungsrat C. Blauert vom Finanzamt Oberhausen-
Nord an das Finanzamt Essen-Süd

Regierungsrat W. Brocks vom Finanzamt Duisburg-
Nord an das Finanzamt Kempen

Regierungsrat E. Dittrich vom Finanzamt Düsseldorf-
Altstadt an das Finanzamt Oberhausen-Nord

Regierungsrat H. Hammerschmidt vom Finanzamt
Düsseldorf-Nord an das Finanzamt Moers

Regierungsrat G. Heller vom Finanzamt Wuppertal-
Barmen an das Finanzamt Remscheid

Regierungsrat E. Hesse vom Finanzamt Remscheid an
das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsrat G. Menser vom Finanzamt Solingen-
West an das Finanzamt Moers

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsrat C. Decker

Finanzamt Bottrop

Oberregierungsrat H. Wellemeyer

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden:

Finanzgericht Münster

Regierungsrat W. Loskant, Oberfinanzdirektion Mün-
ster, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags

— MBl. NW. 1967 S. 473.

Arbeits- und Sozialminister**Auflösung des Durchgangwohnheims Wickrath**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 3. 1967 —
I A 1 — 1002

Mit Wirkung vom 1. April 1967 wird das Durchgangs-
wohnheim Wickrath (Niers) als Einrichtung des Landes
aufgelöst. Restaufgaben werden von der

Abwicklungsstelle des Durchgangwohnheimes Wickrath
4072 Wickrath (Niers)

durchgeführt. Spätestens ab 1. Januar 1968 ist für diese
Aufgaben ggf. das

Durchgangwohnheim Massen
4751 Massen-Nord

zuständig.

Die Auflösung stützt sich auf § 14 Abs. 1 des Landes-
organisationsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421 /
SGV. NW. 2005).

— MBl. NW. 1967 S. 474.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.